## Änderung der Zuweisungsordnung

Das Moderamen und der Finanzausschuss legen Ihnen die umfassendste Änderung der Zuweisungsordnung vor, die es in unserer Kirche je gegeben hat.

Wir haben bereits auf der Frühjahrssynode ausführlich in die Gesetzesnovelle eingeführt. Zwischenzeitlich wurde sie auf vielen Ebenen diskutiert. Ich will mich deshalb bei der Einführung des Gesetzesvorlage kurz fassen und nur noch einmal die sieben wesentlichen Vorzüge in Erinnerung rufen:

- 1. Die neue Zuweisungsordnung kennt nur noch zwei Kriterien: die Gemeindegliederzahl und die Baulasten. Alle übrigen Faktoren wie Personal- und Sachkosten sowie Fuhrkosten und Pfarrstellenzuschläge fallen ersatzlos weg. Das gilt auch für die umständlichen Hebesätze. Das schafft Transparenz und vereinfacht das Verfahren erheblich. Während andere die Steuererklärung auf dem Bierdeckel noch erfinden wollen, ist bei uns die Berechnung der Steuerzuweisung künftig nicht umfangreicher als die Jahreslosung.
- 2. Die verstärkte Koppelung der Zuweisung an die Gemeindegliederzahlen ist sachgerecht. Würden die Gemeinden ihre Steuern selbst vereinnahmen, so wäre die Gemeindegliederzahl auch der entscheidende Faktor. Im Übrigen schafft das neue System einen Anreiz dafür, neue Gemeindeglieder zugewinnen und damit missionarische Kirche zu werden.
- 3. Die Unterhaltung der Gebäude bleibt eine Solidaraufgabe, damit die denkmalgeschützten mittelalterlichen Kirchen auch in kleinen Kirchengemeinden erhalten werden können.
- 4. Um die Gebäudeunterhaltung abzusichern, ist die entsprechende Zuweisung zu einem Drittel zweckgebunden. Allerdings können beim Moderamen der Gesamtsynode Ausnahmen beantragt werden.
- 5. Für die wenigen Gemeinden, die von den neuen Zuweisungskriterien nicht profitieren, gilt eine Regelung zur Besitzstandswahrung. Die Anpassung der Zuweisung erfolgt erst sukzessive ab 2012 über einen Zeitraum von 10 Jahren. Das schafft Planungssicherheit.
- 6. Die kleinen Gemeinden profitieren von einer Sockelzuweisung, mit der sie ihre notwendigen Ausgaben decken können.
- 7. Große Gemeinden mit mehreren Pfarrstellen brauchen nicht mehr zu befürchten, dass ihnen mit dem Wegfall einer Pfarrstelle gleichzeitig auch ein erheblicher Anteil an der Kirchensteuerzuweisung wegbricht.
- 8. Die Anrechnung eigener Einnahmen reduziert sich von 50 Prozent auf nur noch 25 Prozent. Auf diese Weise wird ein zusätzlicher Anreiz geschaffen, um eigene Einnahmen zu erwirtschaften. 75 Prozent dieser Einnahmen bleiben den Gemeinden in jedem Fall erhalten.

So weit zu den Vorzügen der Reform. Ich bin in den vergangenen Wochen gelegentlich gefragt worden, warum wir diese Reform nicht schon viel früher auf den Weg gebracht haben.

Die Antwort ist einfach: weil wir sie nicht bezahlen konnten. Alle Überlegungen zur Reform der Zuweisungsordnung der vergangenen Jahre mussten mit der Maßgabe geführt werden, dass sie kostenneutral zu erfolgen haben. Daran sind sie letztlich aber auch gescheitert, denn jede Modellrechnung hatte ihre Gewinner und Verlierer. Die jetzt vorliegende Zuweisung kennt dem Grunde nach nur noch Gewinner. Aber sie hat ihren Preis. Sie wird den Haushalt jährlich mit 600.000 Euro zusätzlich belasten. Dass wir uns dies jetzt leisten können, ist ausschließlich dem neu verhandelten Kirchensteuerschlüssel in der Konföderation zu verdanken. Nur deshalb haben wir den erforderlichen zusätzlichen finanziellen Handlungsspielraum. Die neue Zuweisungsordnung entspricht im Wesentlichen den Standards der Zuweisungsordnungen der übrigen Gliedkirchen in der EKD. Was sich dort bereits seit Jahren bewährt hat, kann bei uns so falsch nicht sein. Im Auftrag von Moderamen und Finanzausschuss darf ich Sie um Ihre Zustimmung zu dem Kirchengesetz über die Anteile der Kirchengemeinden und Synodalverbände an der Landeskirchensteuer bitten.

Leer, 17. November 2010

Dr, Weusmann